

sondern eine kleine Canonensammlung, ein Conglomerat aus verschiedenen Quellen¹. Der Sammler hat seinen Stoff durcheinandergerüttelt, und zwar sowohl die drei Massen² als innerhalb der Massen deren Einzelstücke. Die Sammlung ist jedenfalls nach 813 (Masse III), vielleicht noch später (Masse I), aber vor Ende des 9. Jh.³ verfasst. In 13 Capiteln zeigt sie Seitenverwandtschaft mit Benedictus Levita; der Text dieser Capitel hat die Form, wie sie Benedict vorlag und von diesem zum Theil verfälscht worden ist.

V.

Benedictus Levita und die 11 Capitel 'Ex decretis Bonifacii legati' in der Sammlung von Térouane Pars IV. (Wolfenbüttel, cod. Gud. 212 saec. XII. fol. 58).

Die genannten 11 Capitel sind von Sdralek⁴ veröffentlicht worden. Er erklärt sie für ein Excerpt aus den sog. Statuta Bonifatii, die dem Excerptanten in einer Gestalt vorgelegen haben, welche die Statuta 'in viel reicheren Inhalt, mit zahlreicheren Capiteln bot. Dass diese Gestalt trotz des Titels (decreta Bonifacii legati) vielleicht nur eine erweiterte Bearbeitung der Statuta war, ergibt' (??) 'der Umstand, dass c. 2 in unserer Hs. identisch ist mit c. 32 der Statuta (= Stat. eccl. antiqua c. 76)'⁵.

nicht zu. In jenen Capitula bescheiden sich die Verfasser nicht mit der einfachen Wiedergabe vorhandenen Stoffes; sie verarbeiten den Stoff in neue, selbständige Form (vgl. unten S. 326) und wagen sogar stoffliche Neuerungen. Wo sie wörtlich herübernehmen, führen sie ihre Vorlagen namentlich an. 6) Eine Synode der ersten Hälfte des 9. Jh. würde auch schwerlich ältere Canonen (Masse II und III) ohne Quellenangabe wörtlich übernommen haben. Spät karolingische Synoden haben es allerdings gethan.

1) Meine Ansicht deckt sich also mit keiner der oben S. 309—311 unter Ziff. 1. 2. 3b. c referierten bisherigen Aufstellungen. Mit der unter Ziff. 1. 2 nicht, weil ich die Urheberschaft des Bonifatius durchweg bestreite; mit der unter 3b nicht, da ich, die Einheitlichkeit der Statuten leugnend, nur in Masse I Synodalschlüsse einer unbekannten Synode aus der ersten Hälfte des 9. Jh. sehe; mit der unter 3c nicht, da ich keine Benutzung Benedicts seitens der Statuta zugeben, geschweige denn in letzteren einen Auszug aus Benedictus sehen kann. Mit der Rettberg'schen Charakterisierung — wenn man seine dürftigen Angaben so nennen darf — kommt die meinige principiell überein; bei dem Versuch der näheren Ausgestaltung konnten werthvolle Gedanken Haucks gebraucht werden. 2) Keine derselben bildet eine fortlaufende, ununterbrochene Reihe. 3) Sicher, wenn die Hs. von Laon aus dem 9. Jh. stammt. 4) Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente S. 118—120. 5) Sdralek a. a. O. S. 52 f. Vgl. unten S. 326 Anm. 3.